

# Deutsche Handwerks Zeitung

DIE WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN MITTELSTAND

## Steuer 1x1: Spenden aus steuerlicher Sicht

**Bei der Verbuchung von Spenden kommt es entscheidend auf die Rechtsform des buchenden Unternehmens an.**

Wird ein Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft geführt, dürfen Spenden grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben vom Gewinn abgezogen werden. Bei Kapitalgesellschaften wirken sich Spenden dagegen bis zu bestimmten Höchstgrenzen einkommensmindernd aus.

### So werden Geldspenden steuerlich behandelt

Spenden sind bei Einzelunternehmen und bei Personengesellschaft wegen des fehlenden betrieblichen Zusammenhangs nicht als Betriebsausgaben abziehbar (§ 4 Abs. 4 EStG i.V. m. § 12 Nr. 1 EStG). Die Spenden sind als Entnahmen zu verbuchen und werden den Gesellschaftern anteilig nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung zugeordnet.

**Tip:** Der Spendenabzug geht steuerlich nicht verloren, nur weil für die Spenden ein Abzug von Betriebsausgaben im Einzelunternehmen bzw. in der Personengesellschaft nicht zulässig ist. Der Spendenabzug wird steuerlich auf die Ebene der Gesellschafter verlagert.

**Beispiel aus der Praxis:** Die Handels OHG, bestehend aus den Gesellschaftern Müller und Huber mit jeweils 50 Prozent Beteiligung, spendet am 1. März 2014 500 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung.

**Folge:** Da sich die Spende nicht auf den Gewinn der OHG auswirken darf, ist eine Entnahmebuchung vorzunehmen.

### Buchungssatz für die Entnahme

Datum	Soll-Wert	Konto-bezeichnung	Konto-nummer	Haben-Wert	Konto-bezeichnung	Konto-nummer
1. März 2014	500	Zuwendungen, Spenden	1840	500	Bank	1200

### So werden Sachspenden steuerlich behandelt

Spendet ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft Waren oder Anlagevermögen (= Sachspenden), muss diese Sachspende erst einmal aus dem Betriebsvermögen entnommen werden. Als Entnahmewert ist ausnahmsweise der Buchwert anzusetzen, wenn der Unternehmer das

Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke spendet (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 4 und 5 EStG).

**Tipp:** Umsatzsteuerlich unterliegt die Entnahme jedoch der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Umsatzsteuer ist der Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt der Entnahme (§ 10 Abs. 4 UStG). Das ist der Betrag, der bei einem Verkauf hätte erzielt werden können.

**Beispiel aus der Praxis:** Einzelunternehmerin Maier spendet am 14. März 2014 einen Computer, der auf einen Erinnerungswert von 1 Euro abgeschrieben ist, an die Kirche. Bei einem Verkauf würde der Computer noch etwa 100 Euro einbringen.

**Folge:** Da der Computer unmittelbar nach der Entnahme gespendet wird, beträgt der Entnahmewert 1 Euro (=Buchwert). Die Umsatzsteuer beträgt 19 Euro (Wiederbeschaffungskosten 100 Euro x 19%).

### Buchungssatz für Anlagenabgang

Datum	Soll-Wert	Konto-bezeichnung	Konto-nummer		Haben-Wert	Konto-bezeichnung	Konto-nummer
14. März 2014	1	Anlagenabgänge Sachanlagen	2315		1	Büroeinrichtung	0420

### Buchungssatz für die Entnahme mit Umsatzsteuer

Datum	Soll-Wert	Konto-bezeichnung	Konto-nummer		Haben-Wert	Konto-bezeichnung	Konto-nummer
14. März 2014	20	Zuwendungen, Spenden	1840		1	Unentgeltliche Zuwendungen von Gegenständen 19% USt	8935
					19	Umsatzsteuer 19%	1776

Bei Sachspenden haben Unternehmer in ihrer privaten Einkommensteuererklärung nur dann einen Sonderausgabenabzug, wenn ihnen eine Sachspendenbescheinigung ausgestellt wird, in der exakte Angaben zur Art des gespendeten Gegenstandes enthalten sind.

### So werden Lebensmittelspenden steuerlich behandelt

Bei Lebensmittelspenden gibt es umsatzsteuerlich eine Besonderheit zu beachten. Werden Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder der Verkaufsfähigkeit als Frischware für mildtätige Zwecke gespendet, soll auf die Erhebung von Umsatzsteuer verzichtet werden (u.a. LSF Sachsen, Verfügung v. 18.9.2012, Az. S 7109 – 10/2 – 2013).

**Tipp:** Voraussetzung für den Verzicht auf die Umsatzsteuer auf solche Lebensmittelspenden ist, dass keine Zuwendungsbestätigung für Spendenzwecke ausgestellt wird. Der Unternehmer kann in seiner privaten Steuererklärung also keine Spenden geltend machen.

## Infos und Gestaltungstipps zu Spenden für die Praxis

Bei Spenden von Einzelunternehmern und Personengesellschaften gibt es nicht nur Besonderheiten zum Betriebsausgabenabzug und bei der Umsatzsteuer, sondern auf gewerbesteuerlich.

### Gewerbsteuerkürzung zulässig

Die Spenden dürfen zwar den Gewinn des Einzelunternehmens und der Personengesellschaft nicht mindern, doch beim Gewerbeertrag erfolgt eine Kürzung in Höhe der Spendenaufwendungen (§ 9 Nr. 5 GewStG). Voraussetzungen für Kürzung des Gewerbeertrags um die Spendenaufwendungen:

- Es handelt sich um Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinn von § 9 Nr. 5 GewStG. Spenden an politische Parteien führen danach beispielsweise nicht zur Kürzung des Gewerbeertrags.
- Die Spenden müssen aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleistet worden sein. Eine Kürzung beim Gewerbeertrag scheidet somit aus, wenn die Zuwendungen aus dem Privatvermögen stammen. Bei Entnahme aus dem Betriebsvermögen und der sofortigen Spende wird jedoch unterstellt, dass die Spenden aus betrieblichen Mitteln geleistet wurden.

### Auszug aus der Gewerbsteuererklärung

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 9 Nr. 5 GewStG		
65	Festgestellter Zuwendungsvortrag zum 31.12.2012	73
66	Zuwendungen im Kalenderjahr 2013 bzw. im abweichenden Wirtschaftsjahr 2012/2013 – <b>ohne Betrag, der in Zeile 69 einzutragen ist</b> – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. der §§ 52 bis 54 AO (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG)	71
67	Bei dem übernehmenden Unternehmen im Jahr der Vermögensübernahme: auf dieses nach § 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG	84
68	Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung: Verringerung des verbleibenden Zuwendungsvortrages (§ 9 Nr. 5 Satz 12 GewStG) bei der übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3 i. V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG) in Höhe von	85

Die Eintragungen zum Spendenaufwand sind in der Gewerbsteuererklärung in Zeile 66, Kennziffer 71 vorzunehmen.

### Haftungsausschluss

Die hier bereitgestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch können Autor, Redaktion und Verlag keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Daten keine Handlungsanleitung darstellen, sondern als Erstinformation gedacht sind und eine fachliche und individuelle Beratung nicht ersetzen können. Stand: 30. Juni 2014

© Alle Inhalte der Ihnen vorliegenden Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil davon darf ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Deutschen Handwerks Zeitung reproduziert, gedruckt, übersetzt, in digitaler Form weiterbearbeitet, in Archive übernommen oder Dritten unter einer fremden URL zugänglich gemacht werden. Die Darstellung von Inhalten und deren Wiedergabe, die den Leser über den Ursprung der Inhalte im Unklaren lässt oder diesen verschleiert oder die originale Darstellungsform verändert, sind ebenfalls nicht zulässig.

Anschrift der Deutschen Handwerks Zeitung: Redaktion Deutsche Handwerks Zeitung · Gewerbestraße 2 · 86825 Bad Wörishofen · Telefon: 08247/354-117 · Holzmann Medien GmbH & Co. KG · Gewerbestraße 2 · 86825 Bad Wörishofen ·

HR Amtsgericht Memmingen HRA 5059 · Komplementär: Holzmann Verlag GmbH ·

HR Amtsgericht Memmingen HRA 5009 · Geschäftsführer: Alexander Holzmann

© Copyright 2014 by Deutsche Handwerks Zeitung